

## Anlage zum TOP „Evaluation Änderung der KdU-Richtlinien“

### 1. Synopse zur Änderung der I+L zu § 22 SGB II / § 35 SGB XII zum 01.01.2018

Ziffer I+L	Bisherige Regelung	Neue Regelung
1.2.2.1	Maximal angemessene Kaltmiete grds. 4,64 €/ qm; darüber 3 Stufen mit GEA	Maximal angemessene Kaltmiete grds. 4,64 €/ qm; 4. Stufe für Neubauten ab 2016 und jünger: 5,75 €/ qm
1.2.2.2	10 % höhere Kaltmiete angemessen für definierte Personenkreise	Aufnahme der Personenkreise aus stationären Jugendhilfemaßnahmen (SGB VIII) u. stationären Eingliederungshilfemaßnahmen (SGB XII); Ergänzung, dass die Tatbestände für Personen gelten, die einen Wohnbezug zu Bielefeld haben
1.3	Nichtprüfungsgrenze für Betriebskosten von 1,53 €/ qm	Nichtprüfungsgrenze für Betriebskosten von 2,20 €/ qm
1.4.1	Prüfung Angemessenheit im Bestandsfall - Wirtschaftlichkeitsgrenze: 10 % (SGB II) 15 % (SGB XII)	Heraufsetzen der Wirtschaftlichkeitsgrenze auf  15 % (SGB II) – bei MB Krankenkost auf 20 % 20 % (SGB XII)
1.4.1	Prüfung Angemessenheit im Bestandsfall nur Netto-Kaltmiete	Aufnahme einer Kontrollberechnung Bruttokaltmiete als Wirtschaftlichkeitsprüfung; Maßstab: aktueller Bko-Spiegel NRW (zz. 1,92 € / qm)
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der amtsärztlichen Aussage zur Unzumutbarkeit eines Umzugs im jährlichen Rhythmus; Anforderung der Wohnungssuchendmeldung bei BGW und 8 weiteren Wohnungsanbietern	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der amtsärztlichen Aussage zur Unzumutbarkeit eines Umzugs in vom amtsärztlichen Dienst festgelegten individuellen Zeiträumen; Anforderung der Wohnungssuchendmeldung bei BGW und 4 weiteren Wohnungsanbietern.
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Ausnahme Aufforderung (neuer Tatbestand)	Kostensenkungsverfahren KdU; Ausnahme Aufforderung bei Leistungsempfängern, die durch ihr derzeitiges soziales Umfeld soweit unterstützt werden, dass dadurch weitere Aufwendungen der Sozialhilfe (z. B. Pflege) vermieden werden können
1.4.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Neuregelung (Klarstellung)	Kostensenkungsverfahren KdU; Klarstellung des Günstigkeitsprinzips: Bei gemischten BGs ist die für die BG bessere Regelung anzuwenden.
1.4.2 1.4.3.1	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der Wohnungsangebote – erstmalig nach 3 Monaten, in der Folge alle 3 Monate erneut	Kostensenkungsverfahren KdU; Nachhalten der Wohnungsangebote – erstmalig nach 3 Monaten, in der Folge alle 12 Monate erneut
2 (2.1 bis 2.6.1.3)	Heizkosten; Prüfung der Angemessenheit und Verfahren zur Senkung; Ausnahmeregelung zu Angemessenheit bei Wohnwagenbewohnern	Heizkosten; Keine Angemessenheitsprüfung mehr vorgesehen (redaktionelle Anpassung, wird bereits seit Jahren praktiziert); Ausnahmeregelung damit auch zu streichen.
3.3.3	Anmeldung des Umzugskostenbedarfs; Neuregelung (Klarstellung)	Anmeldung des Umzugskostenbedarfs; Keine formale vorherige Zustimmung erforderlich; vorherige Bedarfsanmeldung sowie Notwendigkeit Umzug sind maßgeblich. Kostenvergleich ggf. auch im Nachhinein durch Kostenvoranschläge.

4.1; 4.2	Übernahme von Mietkautionen Kopfteilmethode bei Berechnung des Bedarfs und Aufrechnung des Darlehens	Übernahme von Mietkautionen; Bedarf an Mietkautionen (und analog auch Genossenschaftsanteilen) nur für die jeweiligen Mieter; Anteilsberechnung nur nach Mietereigenschaft (incl. Beispiel). Aufrechnung nur bei Volljährigen, die gleichzeitig auch Mieter sind.
4.4	Anmeldung des Bedarfs für Mietkautionen; Neuregelung (Klarstellung)	Anmeldung des Bedarfs für Mietkautionen; Keine formale vorherige Zustimmung erforderlich; vorherige Bedarfsanmeldung sowie Notwendigkeit Umzug sind maßgeblich.

## 2. Evaluation der Richtlinienänderung:

### 2.1 Auswirkungen der Erhöhung der Wirtschaftlichkeitsgrenze:

#### 2.1.1 SGB XII (Sozialhilfe und Grundsicherung, Stadt Bielefeld):

Dezember 2017: 710 Fälle, in denen die Kaltmiete nicht in vollem Umfang anerkannt wurde (von 5.189 Fällen mit Leistungen unter Anerkennung einer Miete) – Quote von knapp 14 %.

August 2018: 630 Fälle, in denen die Kaltmiete nicht in vollem Umfang anerkannt wurde (von 5.250 Fällen mit Leistungen unter Anerkennung einer Miete) – Quote von ca. 12 %.

⇒ Senkung um 80 Fälle bei annähernd gleicher Fallzahl entspricht einer Entlastung von gut 11 %

#### 2.1.2 SGB II (ALG II, Jobcenter Arbeitplus):

Im März 2018 (aktuell möglicher Auswertungsmonat) 280 Bedarfsgemeinschaften weniger als im Dezember 2017, bei denen die Kosten der Unterkunft nicht in voller Höhe anerkannt werden.

Das entspricht einer Entlastung um 6,2 %.

### 2.2 Auswirkungen der Einführung der Gebäudeenergieausweis-Stufe 4:

Es sind in den zur Verfügung stehenden Daten sowohl im SGB II als auch im SGB XII keine konkreten Auswirkungen ablesbar.